



ZENTRALVERBAND
SANITÄR
HEIZUNG KLIMA

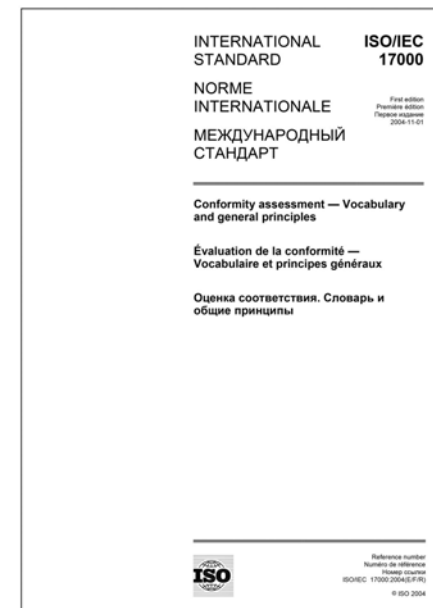
Produktzertifizierung in Deutschland und Europa - Probleme bei der Verwendung von zertifizierten Produkten

Andreas Müller, stv. Hauptgeschäftsführer, ZVSHK

ISO/IEC 17000 Conformity assessment

Konformitätsbewertung

= Darlegung, dass festgelegte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt sind.



Zertifizierung

Verfahren bzw. Methode, mit dessen Hilfe die Einhaltung gewisser Anforderungen durch unabhängige Zertifizierungsstellen oft zeitlich befristet nachgewiesen wird.

- **Produkte**
- Dienstleistungen
- Personen
- Systeme

.... ist nur ein Teilprozess des Konformitätsverfahrens!

Konformitätsbereiche

Ungeregelt

Bestätigung von Eigenschaften in einem Vertragsverhältnis

Geregelt

auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

Bewertungen im geregelten Bereich können entweder freiwillig sein oder eine zwingende Voraussetzung für den Marktzugang bilden.

Konformitätsbewertung auf Basis von EU - Richtlinien

- Im europäischen Binnenmarkt ist der Nachweis der Konformität von Erzeugnissen und Dienstleistungen mit europäischen gesetzlichen Anforderungen ein **Ordnungs- und Wettbewerbsinstrument** von erheblicher Bedeutung.
- EU-Richtlinien legen für zahlreiche Produkte **Mindestanforderungen** fest, die vom Hersteller erfüllt werden müssen.
- Durch ein Konformitätsbewertungsverfahren muss der Hersteller nachweisen, dass er die grundlegenden Anforderungen eingehalten hat (**= Vermutung für die uneingeschränkte Verwendung**).



Technische Anforderungen

Weil die gesetzlichen Anforderungen oft recht allgemein gefasst sind, müssen konkrete technische Anforderungen aus Regelwerken abgeleitet werden.

Dies können sein:

- Normen von Verbänden oder Einrichtungen,
- Normen eines Mitgliedstaates der EU,
- Nichtharmonisierte europäische Normen oder
- Harmonisierte europäische Normen.

DIN EN

Bauproduktenrichtlinie - BPR

Zweck: Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte.

Richtlinien müssen von den EWR-Mitgliedsstaaten in nationales Recht übertragen (implementiert) werden. Damit steigt die Anzahl der Interpretationsmöglichkeiten.

Bauproduktenverordnung – BauPV

Zweck: Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.

Für Verordnungen gilt generell sowohl ein Wiederholungs- als auch ein Konkretisierungsverbot in nationalen Gesetzen der Mitgliedsländer.

Wesentliche Merkmale von Bauprodukten

Die BauPVO legt nur die **Grundanforderungen an Bauwerke** fest. **Wesentliche Merkmale der Bauprodukte** sind nach der Legaldefinition des Artikel 2, Ziffer 4 BauPVO „diejenigen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerken beziehen“.

- 1) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- 2) Brandschutz
- 3) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (wurde erweitert)
- 4) Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung (wurde erweitert)
- 5) Schallschutz
- 6) Energieeinsparung und Wärmeschutz (wurde erweitert)
- 7) Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (neu)

Diese Grundanforderungen sind die Basis für die Erstellung von harmonisierten technischen Spezifikationen.

Leistungserklärung statt Konformitätserklärung



Ab 1. Juli 2013 erstellt der Hersteller für jedes Bauprodukt, das von einer harmonisierten Norm erfasst ist oder das einer Europäischen Technischen Bewertung entspricht, eine Leistungserklärung.

Die Leistungserklärung löst die bisherige Konformitätserklärung ab!

Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der erklärten Leistung in Bezug auf dessen Wesentliche Merkmale.

Welche Merkmale für ein Bauprodukt wesentlich sind, ist in den harmonisierten technischen Spezifikationen (bei Normen im Anhang ZA) festgelegt.

Die Auswirkungen der BPV

- Das bisherige System, **harmonisierte Normen** als den Regelweg zur CE-Kennzeichnung zu erarbeiten, wird beibehalten.
- Zukünftig dokumentiert der Hersteller damit, dass er die Verantwortung für die Übereinstimmung des Bauprodukts mit der in der **Leistungserklärung** angegebenen Leistung sowie die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften übernimmt.
- An der **Zulässigkeit ergänzender nationaler Umsetzungsnormen** zu harmonisierten Europäischen Normen hat sich nichts geändert; sie dürfen aber nicht gesetzlich verpflichtend sein.
- Der jeweilige Mitgliedstaat bleibt berechtigt, national **Grundanforderungen an Bauwerke** zu definieren und festzulegen. Dadurch darf er aber nicht zugleich Anforderungen an Bauprodukte stellen.

Frage:

Regelt die EU-BauPV neben dem Inverkehrbringen auch die Verwendung von harmonisierten Produkten?

Antwort: **JA!**

Wenn das Mandat für die Erstellung einer harmonisierten Norm einen – wie auch immer gearteten – Verwendungszweck vorsah und demzufolge sich die harmonisierte Norm auf einen Verwendungszweck der von ihr erfassten Produkte bezieht, so ist ein harmonisiertes Bauprodukt in den jeweiligen Mitgliedstaaten grundsätzlich auch als brauchbar und damit als verwendbar anzusehen.

Forderungen aus Sicht des SHK-Handwerk

Rechtssicherheit bei der Produktverwendung

- bei der Erstellung der Installation (u.a. Erfüllungsnachweis des Standes der Technik)
- bei der Verwendung von Produkten (u.a. Sicherstellung der gesetzlichen und harmonisierten Produkthanforderungen)

Haftungsbegrenzung und Rückgriffsmöglichkeit

- im Schadensfall
- bei fehlender oder fehlerhafter Leistungserklärung

Kennzeichnung der Produkte

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Andreas Müller
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Zentralverband Sanitär Heizung Klima
Rathausallee 6
53757 Sankt Augustin
Telefon 02241 92 99 0
Telefax 02241 21 35 1
a.mueller@zvshk.de
www.zvshk.de